# S 6 R 5589/19

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Es verstößt nicht gegen die Verfassung, dass Versicherte mit Anspruch auf Rente am 30.6.2014 mit vor dem 1.1.1992 geborenen Kindern und Versicherte mit ab dem 1.1.1992 geborenen Kindern nicht vollständig gleichgestellt sind. Die gesetzliche Regelung, wonach ab dem 1.1.2019 zusätzlich pauschal ein halber persönlicher Entgeltpunkt für Kindererziehungszeiten pro Kind Berücksichtigung findet, ist vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt (im Anschluss an BSG,Urteil vom 28.6.2018 – B 5 R 12/17 R – und Beschluss vom 10.10.2018 – B 13 R 63/18 B -). |
| Normenkette | GG Art 6<br>GG Art 3 Abs 1<br>SGB 6 § 56 Abs 1<br>SGB 6 § 56 Abs 5<br>SGB 6 § 249 Abs 1<br>SGB 6 § 307d Abs 1a |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 6 R 5589/19 |
| Datum | 18.12.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 9 R 303/21 |
| Datum | 18.01.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18. Dezember 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

**AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Â

**Tatbestand**

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente.

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 06.06.2018 die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente. Mit Bescheid vom 26.06.2018 stellte die Beklagte den Monatsbetrag des Rechts auf Altersrente ab 01.10.2018 mit 429,24 â¬ fest (abzÃ¼glich eines Beitragsanteils der KlÃ¤gerin zur Krankenversicherung [31,33 â¬], eines Zusatzbeitrages zur Krankenkasse [3,86 â¬] und eines Beitrages zur Pflegeversicherung [10,95 â¬] = monatlicher Zahlbetrag: 383,10 â¬). Der Rentenberechnung lagen 13,4012 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (pE), ein Rentenartfaktor von 1,0 und ein aktueller Rentenwert von monatlich 32,03 â¬ zugrunde. Die Beklagte berÃ¼cksichtigte hierbei fÃ¼r die 1977 geborene Tochter PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung vom 01.04.1977 bis 31.03.1979 (24 Monate) und fÃ¼r die 1980 geborenen Zwillinge PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung vom 01.04.1980 bis 31.03.1984 (48 Monate). Auf die Kindererziehungszeiten entfielen so insgesamt 5,9976 pE.

Mit dem hiergegen am 06.08.2018 erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin (unter anderem) geltend, dass fÃ¼r ihre Kinder jeweils nur zwei, statt drei Jahre an Kindererziehungszeiten berÃ¼cksichtigt wurden. Dies sei mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar.

Mit Schreiben vom 27.09.2018 erlÃ¤uterte die Beklagte die Rentenberechnung und verwies zur Frage der Anerkennung von 36 Kalendermonaten Beitragszeiten fÃ¼r Kindererziehung auf beim Bundessozialgericht (BSG) anhÃ¤ngige Verfahren (B 13 R 34/17 R und B 5 R 12/17 R). Das Widerspruchsverfahren wurde mit Blick hierauf mit EinverstÃ¤ndnis der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst ruhend gestellt.

Mit Bescheid vom 17.04.2019 berechnete die Beklagte die bisherige Regelaltersrente ab dem 01.01.2019 neu und stellte die monatliche Rente ab 01.05.2019 mit 477,29 â¬ fest (abzÃ¼glich eines Beitragsanteils der KlÃ¤gerin zur Krankenversicherung [34,84 â¬], eines Zusatzbeitrages zur Krankenkasse [1,67 â¬] und eines Beitrages zur Pflegeversicherung [14,56 â¬] = monatlicher Zahlbetrag: 426,22 â¬). Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 betrug 171,50 â¬. Die Neuberechnung berÃ¼cksichtigte jetzt 14,9012 pE, wovon 7,4976 pE auf PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung entfielen.

Mit Schreiben vom 10.07.2019 wies die Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass eine generelle BerÃ¼cksichtigung von 36 Kalendermonaten Kindererziehungszeit â wie bei Geburten ab 01.01.1992 â nicht mÃ¶glich sei, da das BSG in den genannten Entscheidungen die geltenden Regelungen als verfassungskonform bestÃ¤tigt habe. Zwischenzeitlich sei ein Bescheid Ã¼ber die sogenannte MÃ¼tterrente erteilt worden. Der Zuschlag pro Kind wegen Kindererziehung betrage 0,5 pE. Die Rente habe sich damit fÃ¼r jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenertrag aus einem halben Jahr Kindererziehungszeit erhÃ¶ht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2019 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Die Beklagte fÃ¼hrte aus, dass die nach dem Gesetz Ã¼ber Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz) durch Â§ 307d SGB VI vorgeschriebenen ZuschlÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 1,5000 pE fÃ¼r drei Kinder mit dem Bescheid vom 17.04.2019 berÃ¼cksichtigt worden seien. DarÃ¼ber hinaus sei eine bessere Bewertung der Erziehungsleistung fÃ¼r vor 1992 geborene Kinder gesetzlich nicht vorgesehen. Eine generelle BerÃ¼cksichtigung von 36 Monaten Kindererziehungszeit â wie bei Geburten ab 01.01.1992 â habe deshalb weiterhin nicht zu erfolgen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 05.12.2019 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und geltend gemacht, dass es fÃ¼r die Ungleichbehandlung von Silvesterkindern 1991 und Neujahrskindern 1992 keine sachliche Rechtfertigung gebe. Es seien bis Ende 2018 nur 2,0 Entgeltpunkte pro Kind angerechnet worden, seit Januar 2019 nur 2,5 Entgeltpunkte. Die ab Neujahr 1992 geborenen Kinder seien fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Rentensystems nicht weniger wichtig als die bis Silvester 1991 geborenen. HÃ¤tte sie ihre drei TÃ¶chter nicht geboren, gÃ¤be es heute keine sechs Enkelkinder, hÃ¤tten die Ã¤lteren Frauen keine Kinder geboren und erzogen, gÃ¤be es heute zwangslÃ¤ufig viel weniger Kinder, weil schlicht und einfach die potentiellen MÃ¼tter nicht existierten. Sie habe ihre Kinder erst mit 3,5 bzw. 3 Jahren in den Kindergarten bringen kÃ¶nnen, der von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geÃ¶ffnet gewesen sei. Es sei fÃ¼r sie noch viel weniger gut mÃ¶glich gewesen, zusÃ¤tzlich zur Familienarbeit eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, um daraus Rentenanwartschaften zu erwerben. An eine Teilung der Familienarbeit mit dem Vater der Kinder sei nicht zu denken gewesen. Damals hÃ¤tten die MÃ¤nner schon Anerkennung dafÃ¼r bekommen, wenn sie nur den Kinderwagen schoben und Grundkenntnisse im Windelwechsel hatten. Sie habe schlechtere Bedingungen fÃ¼r das Leben mit Kindern gehabt und werde nun zusÃ¤tzlich mit einer geringeren Rente fÃ¼r die gleiche Leistung bestraft. Diese Ungleichbehandlung von Ã¤lteren und jÃ¼ngeren MÃ¼ttern kÃ¶nne sie nicht nachvollziehen. Sie verwies auf ein Zitat der ehemaligen Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, K vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung am 28.04.1992 zur Klage der âTrÃ¼mmerfrauenâ fÃ¼r eine leistungsgerechte Rente fÃ¼r Kindererziehung (âHier, in der alten wie in der neuen Bundesrepublik, gibt es praktisch kaum einen anderen Lebenssachverhalt, der fÃ¼r die eigene Alterssicherung derart schÃ¤dlich ist, wie die Kindererziehung, die Bereitstellung des Deckungskapitals (nÃ¤chste Generation), von dessen Vorhandensein der

dauerhafte Bestand des Sicherungssystems abhÃ¤ngig ist.â□□). Das danach verkÃ¼ndete â□□MÃ¼tterurteilâ□□ vom 07.07.1992 werde in der Politik heute weitgehend ignoriert. Als Mutter Ã¤lterer Kinder fÃ¼hle sie sich als neue TrÃ¼mmerfrau, als â□□TrÃ¼mmerfrau 2â□□ sozusagen, wegen der unterschiedlich ausgestalteten WertschÃ¤tzung der Erziehungsleistung im Generationenvertrag der Rentenversicherung.

Dem Urteil des BSG vom 10.10.2018 sei nicht zu folgen. Die vom BSG angefÃ¼hrten Verbesserungen etwa bei der Witwen-/Witwerrente seien tatsÃ¤chlich keine Verbesserungen, da zugleich Hinterbliebenenleistungen gekÃ¼rzt worden seien. Auch Krippen und Horte hÃ¤tten zu der Zeit, in der sie ihre Kinder bekommen habe, nicht zur VerfÃ¼gung gestanden, genauso wenig wie Erziehungs- oder Elterngeld. Sie fÃ¼hle sich deshalb doppelt benachteiligt und sehe die Ungleichbehandlung auch weder als angemessen, noch bestehe ihrer Auffassung nach eine sachliche Rechtfertigung hierfÃ¼r.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ã□ig. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf eine zusÃ¤tzliche ErhÃ¶hung des Werts ihrer Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von 36 Monaten Kindererziehungszeit fÃ¼r jedes ihrer vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder. Die Beklagte habe die Kindererziehungszeiten zunÃ¤chst im Bescheid vom 26.06.2019 unter Anwendung des Â§ 249 Abs.Â 1 SGB VI in der Fassung vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 rechtmÃ¤Ã□ig festgesetzt. Der KlÃ¤gerin seien fÃ¼r ihre 1977 geborene Tochter Kindererziehungszeiten vom 01.04.1977 bis 31.03.1979 â□□ also insgesamt 24 Monate â□□ und fÃ¼r die 1980 geborenen Zwillinge Kindererziehungszeiten vom 01.04.1980 bis 31.03.1984 â□□ insgesamt 48 Monate â□□ anerkannt worden. Ab dem 01.01.2019 habe die Beklagte unter Anwendung des durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz geÃ¤nderten Â§ 307d Abs. 1a SGB VI, der eine weitere ErhÃ¶hung um 0,5 Entgeltpunkte je Kind beinhalte, diese durch Bescheid vom 26.06.2018 (gemeint: 17.04.2019) ebenfalls rechtmÃ¤Ã□ig anerkannt.

Die angewendeten einfachgesetzlichen Vorschriften seien auch verfassungsgemÃ¤Ã□. Insbesondere verstieÃ□en die Vorschriften nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Art.Â 6 Abs.Â 1 GG. Das BSG habe hierzu in seiner Entscheidung vom 10.10.2018 (B 13 R 34/17Â R) zu Â§ 249 Abs. 1 SGB VI in der Fassung vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 im Leitsatz ausgefÃ¼hrt:

â□□Es verstÃ¶Ã□t nicht gegen die Verfassung, dass bei RentenzugÃ¤ngen ab 1.7.2014 die Erziehung von vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern hÃ¶chstens im Umfang von 24 Monaten und nicht wie von ab dem 01.01.1992 geborenen Kindern im Umfang von 36 Monaten anerkannt wird.â□□

Die dortigen AusfÃ¼hrungen, auf deren Wiederholung aus GrÃ¼nden der Vereinfachung verzichtet werde, mache sich die erkennende Kammer nach eigener PrÃ¼fung umfassend zu eigen. Die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin kÃ¶nnten nicht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren. Die KlÃ¤gerin rÃ¼ge, dass Verbesserungen bei der Witwen-/Witwerrente keine Auswirkungen hÃ¤tten, da zugleich

Hinterbliebenenleistungen gekÃ¼rzt worden seien. Auch Krippen und Horte hÃ¤tten zu der Zeit, in der sie ihre Kinder bekommen habe, nicht zur VerfÃ¼gung gestanden, genauso wenig wie Erziehungs- oder Elterngeld. Hierzu sei auszufÃ¼hren, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 10.10.2018 gerade ausgefÃ¼hrt habe, dass der Gesetzgeber eine schrittweise Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs fÃ¼r Erziehende habe vornehmen dÃ¼rfen. Eine rÃ¼ckwirkende Ã□nderung tatsÃ¤chlicher UmstÃ¤nde, wie das Fehlen von KrippenplÃ¤tzen sei naturgesetzlich bereits ausgeschlossen und die vorgenommenen rechtlichen MaÃ□nahmen dÃ¼rften in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in mehreren Stufen auch unter Verwendung von Stichtagen (wie hier der 01.01.2012) geschehen. Eine vollstÃ¤ndige Angleichung sei dabei nicht finanzierbar, so dass bestehende Ungleichheiten solange sachlich gerechtfertigt seien, wie sie sich im dem Gesetzgeber eingerÃ¤umten Gestaltungsermessen bewegten. Dies sei vorliegend der Fall. Eine schrittweise Angleichung sei â□□ auch fÃ¼r die KlÃ¤gerin â□□ durch die Ã□nderung des Â§ 307d Abs. 1a SGB VI mit Wirkung zum 01.01.2019 erfolgt. Hierdurch seien insgesamt weitere 1,5 Entgeltpunkte berÃ¼cksichtigt worden. Das SG sei daher weder von der Verfassungswidrigkeit der Â§ 249 Abs. 1 SGB VI in der Fassung vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 noch von der des Â§ 307d SGB VI Ã¼berzeugt, weshalb das Verfahren nicht auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG nicht einzuholen sei.

Gegen den ihr am 23.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 22.01.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vortrages fÃ¼hrt sie aus, das SG habe sich nicht ausreichend mit den von ihr vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Das BSG habe kritiklos eine vom Gesetzgeber behauptete pauschale Nicht-Finanzierbarkeit hingenommen. Welche â□□sachlichen GrÃ¼ndeâ□□ im Einzelnen angefÃ¼hrt worden seien, sei nicht benannt worden. Es sei nicht selbstverstÃ¤ndlich oder zwingend, dass der Gesetzgeber alle Nachteile bei MÃ¼ttern von vor 1992 geborenen Kindern aufhÃ¤ufe, also keine BetreuungsplÃ¤tze plus geringere Rente. Soweit das SG und das BSG meinten, eine vollstÃ¤ndige Angleichung sei nicht finanzierbar, gebe es auch andere Meinungen. Und es sei fraglich, ob es fÃ¼r einen Staat gut sei, eine seit vielen Jahrzehnten Ã¶ffentlich benannte massive Ungerechtigkeit gegenÃ¼ber MÃ¼ttern in der Rentenversicherung mit diesem Argument ein weiteres Mal vom Tisch zu fegen, anstatt ernsthaft Alternativen auszuloten bzw. dies dem Gesetzgeber aufzutragen. Die angebliche Nichtfinanzierbarkeit sei der einzige Sachgrund, der angefÃ¼hrt werde. Es sei ihr als Mutter auch nicht einsichtig, wieso sie es als gerecht ansehen solle, dass ihre Kindererziehungsleistung mit einem kleinen Bruchteil der aufgewendeten Zeit zu Buche schlage, wÃ¤hrend dagegen beim Ã□kologischen oder Sozialen Jahr, beim Zivil- und Wehrdienst die gesamte Dauer zÃ¤hle, jeder Tag, wie bei der Erwerbsarbeit auch. Ferner verweist sie auf das sogenannte TrÃ¼mmerfrauen-Urteil des BVerfG vom 07.07.1992, in dem ausgefÃ¼hrt sei, dass eine bessere BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehungsleistungen auch durch â□□Umverteilungâ□□ denkbar sei, sowie auf AusfÃ¼hrungen der ehemaligen Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg K im Rahmen eines Seminars im November 1992 in L zum Thema â□□Rentengerechtigkeitâ□□, die ebenfalls auf Umschichtungen als die einzig realistische MÃ¶glichkeit des Abbaus

der zu Lasten von Kindererziehenden bestehenden Gerechtigkeitsdefizite hingewiesen habe. Solche Gerechtigkeitsdefizite bestÃ¼nden fast dreiÃ□ig Jahre spÃ¤ter immer noch zwischen Menschen, die Kinder erzogen haben und denen, die diese Leistung nicht erbracht hÃ¤tten. Dazu komme die noch immer bestehende, ja absurderweise ausgebaute Besserstellung der MÃ¤nner, wie mit der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung 1986 geschehen. Das bis dahin geltende Gesetz, nach dem Frauen immer Witwenrenten beziehen konnten, MÃ¤nner dagegen nur, wenn die Ehefrau den finanziellen Unterhalt fÃ¼r die Familie erbracht habe, sei sicher teilweise ungerecht gewesen und habe nach dem Urteil des BVerfG vom 12.03.1975 geÃ¤ndert werden mÃ¼ssen. Die 1986 beschlossene Reform der Hinterbliebenenrenten sei aber â□□ wie Prof. Franz Ruland ausgefÃ¼hrt habe â□□, wenn man die EinfÃ¼hrung der Kindererziehungszeiten ausklammere, vom Anlass und vom Ergebnis her eine Reform zugunsten der Witwer gewesen. Es gelte noch immer: Sobald ein Ehepartner wegen der Erziehung von mehreren Kindern viele Jahre nicht erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne, werde die Rente und auch die davon abgeleitete Rente wegen Todes viel geringer sein. Egal, ob nach altem oder neuem Recht. Das gelte genauso fÃ¼r Rentenanwartschaften heutiger junger Paare, wenn sie sich Erwerbs- und Familienarbeit teilten, also beide teilzeiterwerbstÃ¤tig seien. Sie hÃ¤tten dann eben beide geringere Renten als Kinderlose â□□ wegen der Kindererziehung. Durch â□□Vereinbaren von Erwerbsarbeit mit Familienarbeitâ□□ lÃ¶se sich dieses Problem also keineswegs.

Es sei nicht zu akzeptieren, warum â□□ bis heute â□□ die Ã□berversorgung von kinderlosen Witwern/Witwen als gerecht und â□□finanzierbarâ□□ angesehen werde, angemessene Renten fÃ¼r Kindererziehung dagegen nicht.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18. Dezember 2020 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2018 in der Fassung des Bescheids vom 17. April 2019, beide in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 4. November 2019 abzuÃ¤ndern und ihr unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Kindererziehungszeiten ab dem 1.Â Oktober 2018 eine hÃ¶here Regelaltersrente zu gewÃ¤hren, hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen zur PrÃ¼fung der Frage, ob die bestehenden Benachteiligungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der MÃ¼tter/VÃ¤ter von bis 1991 geborenen Kindern gegenÃ¼ber Eltern von ab 1992 geborenen Kindern (Silvesterkinder 1991/Neujahrskinder 1992) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar sind.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf ihren bisherigen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die gemÃ¤Ã Â§Â 151 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft (Â§Â 143 Abs.Â 1 SGG), weil sie laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG), und auch im Ã brigen zulÃ¤ssig.

Die Berufung der KlÃ¤gerin bleibt jedoch ohne Erfolg. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich ist zunÃ¤chst der die Altersrente ab 01.10.2018 bewilligende Bescheid der Beklagten vom 26.06.2018, welcher mit Wirkung ab 01.01.2019 aufgrund einer RechtsÃ¤nderung nach Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise mit Bescheid vom 17.04.2019 und Widerspruchsbescheid vom 04.11.2019 dahingehend abgeÃ¤ndert wurde, dass die Beklagte die Regelung des Â§Â 307d Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB VI in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung des Gesetzes Ã¼ber Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 (BGBl I 2016 ) umgesetzt hat. Die geltend gemachte Beschwer der KlÃ¤gerin liegt dabei darin, dass sie zwar ab 01.01.2019 einen Zuschlag von 0,5 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten je Kind erhÃ¤lt, ihre Rente jedoch anders als im Regelfall des Â§Â 56 Abs.Â 1, 5 SGB VI unverÃ¤ndert nicht unter BerÃ¼cksichtigung von drei Jahren Kindererziehungszeiten festgesetzt wird.

Die insoweit zulÃ¤ssig erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 4 SGG) ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 26.06.2018 in Gestalt des Bescheides vom 17.04.2019 und Widerspruchbescheids vom 04.11.2019 ist rechtmÃ¤Ã ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung von insgesamt jeweils drei Entgeltpunkten (bzw. von 36 Monaten Kindererziehungszeiten) pro Kind.

Die angefochtenen Bescheide setzen das geltende Recht zutreffend um. Dabei legt der Senat zugrunde, dass die KlÃ¤gerin die Berechnung der Altersrente nach den ErlÃ¤uterungen der Beklagten im Schreiben vom 27.09.2018 und RÃ¼cknahme des Widerspruchs diesbezÃ¼glich (vgl. Schreiben der KlÃ¤gerin vom 27.10.2018) nur insoweit angefochten hat, als sie fÃ¼r jedes Kind die BerÃ¼cksichtigung von drei

Jahren Kindererziehungszeit begehrt. Fehler in der BerÃ¼cksichtigung von rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten oder der Berechnung der Altersrente im Ã□brigen sind zudem nicht ersichtlich.

GemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs. 1 SGB VI wird fÃ¼r einen Elternteil eine Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes (Satz 1) angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist (Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2), die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht (Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3), und der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist (Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4). Nach Â§Â 249 Abs. 1 SGB VI (in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung) endete die Kindererziehungszeit â□□ abweichend von Â§ 56 Abs. 1 SGB VI â□□ fÃ¼r ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind nach 24 Kalendermonaten nach Ablauf der Geburt. GemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI gilt zudem, dass in den FÃ¤llen, in denen wÃ¤hrend dieses Zeitraumes vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen wird, fÃ¼r das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, die Kindererziehungszeit fÃ¼r dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlÃ¤ngert wird. Unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 70 Abs. 2 SGB VI, wonach bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten fÃ¼r jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte anzusetzen sind, sind die im Bescheid vom 26.06.2018 bei der Rentenberechnung ermittelten Entgeltpunkte fÃ¼r die vor dem 01.01.1992 geborenen drei Kinder mit jeweils 24 Monaten und 0,0833 Entgeltpunkten fÃ¼r jeden Monat mit 72 x 0,0833 = 5,9976 Entgeltpunkten zutreffend bewertet worden. Soweit Â§Â 249 Abs. 1 SGB VI in seiner ab 01.01.2019 geltenden Fassung fÃ¼r Kindererziehungszeiten fÃ¼r vor dem 01.01.1992 geborene Kinder bestimmt, dass diese auf 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt begrenzt werden, wird die RentenhÃ¶he bei einer laufenden Rente am Stichtag 01.01.2019 hingegen unter zusÃ¤tzlicher pauschaler BerÃ¼cksichtigung weiterer persÃ¶nlicher Entgeltpunkte nach Â§ 307d SGB VI neu bestimmt (vgl. Â§ 249 Abs. 8 SGB VI). Danach gilt gemÃ¤Ã□ Â§ 307d Abs. 1a) SGB VI fÃ¼r einen â□□ wie hier â□□ nach dem 30.06.2014 und vor dem 01.01.2019 entstandenen Anspruch auf Rente, dass ab dem 01.01.2019 ein Zuschlag an persÃ¶nlichen Entgeltpunkten fÃ¼r Kindererziehung fÃ¼r ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind berÃ¼cksichtigt wird, wenn

1. in der Rente eine BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung fÃ¼r den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und

2. kein Anspruch nach den Â§Â§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag betrÃ¤gt fÃ¼r jedes Kind 0,5 persÃ¶nliche Entgeltpunkte.

Die Beklagte hat mit dem Bescheid vom 17.04.2019 den danach ab dem 01.01.2019 zu gewÃ¤hrenden Zuschlag von weiteren 0,5 pE fÃ¼r jedes vor dem 01.01.1992 geborene Kind der KlÃ¤gerin zutreffend berÃ¼cksichtigt und die Altersrente der KlÃ¤gerin entsprechend neu berechnet.

Ebenso wie das SG sieht auch der Senat keinen Grund dafÃ¼r, das Verfahren

auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen. Ein derartiges Vorgehen ist gemÃ¤Ã Art. 100 Abs.Â 1 GG dann vorgesehen, wenn das Gericht ein Gesetz, auf dessen GÃ¼ltigkeit es bei der Entscheidung ankommt, fÃ¼r verfassungswidrig hÃ¤lt. Der Senat erachtet die vorliegend anzuwendenden Regelungen, soweit diese von der KlÃ¤gerin beanstandet werden, indes nicht fÃ¼r verfassungswidrig. FÃ¼r den Senat sind keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die in Rede stehenden Regelungen (Â§Â 249 Abs. 1 SGB VI in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung und 307d Abs. 1a) SGB VI) deshalb mit der Verfassung unvereinbar sein kÃ¶nnten, weil der Gesetzgeber mit den zum 01.07.2014 bzw. zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Ausdehnungen der in der Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigenden Zeiten der Kindererziehung fÃ¼r die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder nur eine Verbesserung verwirklichte, nicht aber im Sinne des Begehrens der KlÃ¤gerin eine Angleichung an die Regelungen fÃ¼r die ab dem 01.01.1992 geborenen Kinder traf, fÃ¼r die Â§ 56 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ VI Kindererziehungszeiten in den ersten drei Lebensjahren vorsieht.

Dass eine solche Angleichung aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden â etwa aus Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 6 GG) zum 01.07.2014 geboten gewesen wÃ¤re, ist nicht ersichtlich. Zwar hat das BVerfG in seinem Urteil vom 07.07.1992 (-Â 1 BvL 51/86 u.a. -, juris) ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit der zeitlichen Ausdehnung der Kindererziehungszeiten ab dem Geburtsstichtag 01.01.1992 nachgekommen. Im Hinblick auf die erforderlichen Reformschritte hat das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 29.03.1996 (- 1 BvR 1238/95 -, juris) jedoch deutlich gemacht, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers unzulÃ¤ssig beschrÃ¤nkt wÃ¼rde, wenn es ihm verwehrt wÃ¤re, eine derart komplexe Reform wie die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Altersversorgung in mehreren Stufen zu verwirklichen. Das BSG hat sodann bereits zu dem zum 01.07.2014 gewÃ¤hrten (und hinter der derzeit geltenden Regelung zurÃ¼ckbleibenden) Zuschlag nach Â§ 307d Abs. 1 Satz 1 SGB VI entschieden, dass es nicht gegen die Verfassung verstÃ¶Ãt, dass Versicherte mit Anspruch auf Rente am 30.06.2014 mit vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern und Versicherte mit ab dem 01.01.1992 geborenen Kindern nicht vollstÃ¤ndig gleichgestellt sind (Urteil vom 28.06.2018 â B 5 R 12/17 R -, juris; vgl. auch BSG, Beschluss vom 10.10.2018 â B 13 R 63/18 B -, juris). Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 10.01.2019 â 1 BvR 2364/18 -; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 11.02.2019 â 1 BvR 2669/18 -, juris).

Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum Â§ 307d SGB VI in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gegen Grundrechte der KlÃ¤gerin verstoÃen sollte, nachdem mit dieser GesetzesÃ¤nderung eine weitere Stufe der Anpassung geschaffen wurde, nÃ¤mlich die BerÃ¼cksichtigung von weiteren 0,5 Entgeltpunkten pro Kind. Mit diesem Zuschlag ist die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r vor dem 01.01.1992 geborene Kinder weiter an die Rechtslage fÃ¼r Eltern von ab dem 01.01.1992 geborenen Kindern angeglichen worden. Die KlÃ¤gerin wird nicht

dadurch in ihren Grundrechten verletzt, dass sie weiterhin insofern anders behandelt wird, als bei ihr nicht wie es Â§Â 56 Abs. 1 SGB VI vorsieht drei Jahre, sondern nur 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt als Kindererziehungszeiten berÃ¼cksichtigt werden und zusÃ¤tzlich pauschal ein halber persÃ¶nlicher Entgeltpunkt ab dem 01.01.2019 pro Kind BerÃ¼cksichtigung findet. Das BSG hat dies bereits im Urteil vom 28.06.2018 (a.a.O.) fÃ¼r den ab 01.07.2014 gewÃ¤hrten Zuschlag von einem persÃ¶nlichen EP pro Kind ausfÃ¼hrlich geprÃ¼ft und mit Ã¼berzeugenden Argumenten, denen sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, verneint.

Die vom BSG angefÃ¼hrten Argumente, warum ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vorliegt, haben auch und erst Recht fÃ¼r die seit 01.01.2019 geltende Fassung des Â§Â 307d SGB VI uneingeschrÃ¤nkte GÃ¼ltigkeit. Die Differenzierung zwischen vor 1992 und ab 01.01.1992 geborenen Kindern wird nach wie vor durch hinreichende sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt. Wie schon das BVerfG in seinem fÃ¼r die Kindererziehungszeiten wegweisenden Urteil vom 07.07.1992 (-1 BvL 51/86 u.a. -, juris, Rn. 137 f.) herausgestellt hat, darf der Gesetzgeber die (nach damaliger Gesetzeslage) unzureichende BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung in mehreren Reformstufen korrigieren. Mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG vom 11.7.1985, BGBl I 1450) hatte der Gesetzgeber bereits einen ersten Schritt zur Verbesserung der Alterssicherung kindererziehender Personen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung getan. Vom BVerfG wurde in dieser Entscheidung die auf der damaligen Gesetzeslage beruhende Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widmet, zwar gerÃ¼gt. Die in diesem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Ãberprüfung gestellten Regelungen wurden aber nicht fÃ¼r nichtig erklÃ¤rt, sondern fÃ¼hrten nur zur Verpflichtung des Gesetzgebers, die Benachteiligung in einem weiteren Umfang als bisher schrittweise abzubauen. Ein zusÃ¤tzlicher Schritt bestand sodann in der VerlÃ¤ngerung der anrechnungsfÃ¤higen Kindererziehungszeiten fÃ¼r nach dem 31.12.1991 geborene Kinder auf drei Jahre, die das Rentenreformgesetz 1992 brachte. Hinzu kommt das Inkrafttreten zahlreicher weiterer Regelungen, die die leistungsrechtliche Position von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert haben (s. Urteil vom 28.06.2018 â B 5 R 12/17 R -, juris, Rn. 21). Um den durch die Kindererziehung bedingten Nachteil bei der Altersversorgung weiter abzubauen, hat der Gesetzgeber zum 01.07.2014 die Kindererziehungszeiten fÃ¼r die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz um 12 Monate auf 24 Monate erhÃ¶ht (vgl. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI a.F.) und diese Verbesserung durch den Zuschlag an persÃ¶nlichen Entgeltpunkten fÃ¼r Kindererziehung nach Â§Â 307d Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf die Bestandsrenten Ã¼bertragen. Ein weiterer Schritt stellen die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verbesserungen dar. Dass der Gesetzgeber dabei aus GrÃ¼nden der Finanzierbarkeit von einer vollstÃ¤ndigen Angleichung der Regelungen abgesehen hat (vgl. BT-Drs 19/4668, S. 24), ist nicht zu beanstanden (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 03.02.2021, â L 5 R 2151/20 -, juris). Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzufÃ¼hren, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse HÃ¤rten mit sich bringt. Dies gilt auch bei der EinfÃ¼hrung von neuen

Vorschriften, die einzelne Personengruppen begÃ¼nstigen und wegen des Stichtages andere von der BegÃ¼nstigung ausnehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.11.2008Â â 1 BvL 3/05Â -, BVerfGE 122, 151-190, Rn. 73, m.w.N.). Dabei sind auch die Leistungen fÃ¼r vor dem Stichtag 01.01.1992 geborene Kinder durch die Regelungen der MÃ¼tterrente I und II aufgebessert. Der Senat hat insoweit keinen Zweifel, dass der Gesetzgeber bei der Reform der Kinderziehungszeiten die Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berÃ¼cksichtigen durfte (BVerfG, Urteil vom 07.07.1992 -1 BvL 51/86 u.a. -, juris, Rn. 138) und auch weiterhin in einem die unterschiedlichen Aufgaben (Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits, Ausgleich der Benachteiligung von Familien andererseits) wertenden AusmaÃ angemessen berÃ¼cksichtigt hat. Zudem entspricht es der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber den BedÃ¼rfnissen der Massenverwaltung durch generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen Rechnung tragen darf, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoÃen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.04.1999 â 1 BvL 11/94 â und BVerfG, Beschluss vom 11.05.2005 â 1 BvR 368/97 u.a. -, beide juris). Unter diese HÃ¤rten fallen die von der KlÃ¤gerin angesprochenen fehlenden BetreuungsmÃ¶glichkeiten und die weiteren Leistungen, die ihr in der Zeit der Erziehung ihrer Kinder nicht zur VerfÃ¼gung standen. Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, eine angebliche Nichtfinanzierbarkeit (die bislang nicht hinterfragt worden sei) sei alleiniger Grund fÃ¼r die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung gewesen, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen. Nach SchÃ¤tzungen des Instituts der deutschen Wirtschaft KÃ¶ln (Kosten der schwarz-roten Rentenpolitik â eine Heuristik, IW policy paper 3/2017, abgerufen zuletzt am 10.01.2022 unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/330676/IW-policy-paper_2017_3__Kosten_der_schwarz-roten_Rentenpolitik.pdf) fÃ¼hrte die verbesserte Anrechnung von Erziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern von 2014 bis 2017 zu zusÃ¤tzlichen Rentenausgaben in HÃ¶he von insgesamt 24,3 Milliarden Euro und bis zum Jahr 2030 wurde unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtslage bis 31.12.2018 davon ausgegangen, dass sich die Zusatzlast auf weitere 106 Milliarden Euro summieren wird. In diesem Bericht wurde zudem darauf hingewiesen, dass fÃ¼r die damals diskutierte Variante, allen MÃ¼ttern unabhÃ¤ngig vom Geburtsdatum ihrer Kinder drei Jahre Erziehungszeit gutzuschreiben, zwischen 2018 und 2030 noch einmal 98 Milliarden Euro hinzukÃ¤men. Diese Aussichten belegen, dass dem Gesetzgeber zugestanden werden muss, die Einstellung der Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen. Schon aus Gewaltenteilungsgesichtspunkten steht es den Gerichten zudem nicht zu, dem Gesetzgeber die von der KlÃ¤gerin geforderte Umverteilung auf andere Weise vorzugeben. Dem Gesetzgeber steht insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der im parlamentarischen Diskurs und mit parlamentarischen Mehrheiten auszugestalten ist. Im Ãbrigen dÃ¼rfte darauf hinzuweisen sein, dass MÃ¼tter von Kindern spÃ¤terer JahrgÃ¤nge von der Ausweitung der Regelaltersgrenzen betroffen sind, die fÃ¼r viele MÃ¼tter von vor 1992 geborenen Kindern noch nicht zum Tragen kommt. Insoweit steht der BerÃ¼cksichtigung besserer Kindererziehungszeiten auch eine lÃ¤ngere Erwerbsphase und Beitragszahlung gegenÃ¼ber. Nach Ãberzeugung des Senats ist die Differenzierung zwischen den

Rentenbeziehern mit vor 1992 geborenen Kindern und Rentenbeziehern mit ab 01.01.1992 geborenen Kindern nach wie vor durch hinreichende sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt und hÃ¤lt sich im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums.

Soweit die KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung ihrer Berufung die Reform der Hinterbliebenenversorgung anfÃ¼hrt, ist diese fÃ¼r die vorliegende Fallkonstellation nicht entscheidungserheblich, denn die KlÃ¤gerin ist Mutter dreier Kinder, bezieht eine Witwenrente und war â wie sie selbst vorgetragen hat â wegen der Kindererziehung daran gehindert, einer auskÃ¶mmlichen ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Dies entspricht der im von der KlÃ¤gerin wiedergegebenen Zitat von Prof. Ruland beschriebenen Situation des Ausgleichs durch Witwenrenten, wonach die Witwenrenten lange Zeit der Versuch eines Ausgleichs waren und sie auch deshalb eingefÃ¼hrt worden seien, weil wegen der Kindererziehung je nach sozialer Schicht eine ErwerbstÃ¤tigkeit entweder nicht zugemutet wurde oder sie einer ausreichenden eigenen Sicherung entgegenstand. Mit Blick auf die hier streitige Frage einer mÃ¶glichen ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Eltern von vor und nach dem 01.01.1992 geborenen Kindern ist nicht ersichtlich, inwieweit die KlÃ¤gerin hierdurch in ihren Rechten betroffen sein kÃ¶nnte, da ihr eine groÃe Witwenrente aus der Versicherung des E mit Wirkung ab 13.11.2011 bewilligt wurde, wodurch dieser Zweck also noch erreicht wird. Ob und inwieweit Witwen- und Witwerrenten auch bei kinderlosen Eltern gerechtfertigt sind, worauf das Zitat wohl abzielt, ist daher im vorliegenden Fall und bezogen auf die geforderte Gleichstellung mit MÃ¼ttern, deren Kinder nach 1992 geboten sind, nicht entscheidungserheblich.

Gleiches gilt, soweit die KlÃ¤gerin auf eine behauptete Besserstellung der MÃ¤nner mit der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung abstellt. Auch insoweit vermag der Senat einen Zusammenhang mit der hier streitigen Frage der Gleichstellung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r vor dem 01.01.1992 geborene Kinder nicht zu erkennen. Hinterbliebenenleistungen der KlÃ¤gerin sind vorliegend nicht angefochten und stehen hier nicht im Streit. Die Argumentation lÃ¤uft vielmehr darauf hinaus, dass die KlÃ¤gerin geltend macht, sich nicht nur in diesem Bereich benachteiligt zu fÃ¼hlen, und sie dies als Argument fÃ¼r die Notwendigkeit der Gleichstellung in einem anderen Bereich â hier der Gleichstellung bei Kindererziehungszeiten â heranziehen mÃ¶chte. Dies kann eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung der hier zu entscheidenden Frage jedoch nicht begrÃ¼nden.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 04.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024